



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die KommAustria stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die ROLLING PIN Media GmbH (FN 238413h) die Bestimmung § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Rolling Pin YouTube Channel“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/ROLLINGPINTV/videos>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 2. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.04.2021 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die ROLLING PIN Media GmbH wegen des Verdachts der Nichtanzeige des Abrufdienstes „Rolling Pin YouTube Channel“ gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G ein.

Mit Eingabe im eRTR vom 15.04.2021, ergänzt am 20.05.2021, zeigte die Rolling Pin Media GmbH gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G die Veranstaltung eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf an. Über den „Rolling Pin YouTube Channel“ werden Kochvideos bekannter (TV) Köche und/oder Interviews mit diesen angeboten. Darüber hinaus findet man Zusammenschnitte von Events der Rolling Pin Gruppe. Die Aufnahme der Tätigkeit wurde mit 02.09.2011 angegeben.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ROLLING PIN Media GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 8020 Graz. Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Jürgen Pichler. Alleingesellschafterin der

ROLLING PIN Media GmbH ist die JP Management- & Beteiligungsholding GmbH. Alleingesellschafter der JP Management- & Beteiligungsholding GmbH ist Jürgen Pichler.

Die ROLLING PIN Media GmbH ist Veranstalterin des Abrufdienstes „Rolling Pin YouTube Channel“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/ROLLINGPINTV/videos>. Der YouTube-Kanal wird seit 02.09.2011 verbreitet.

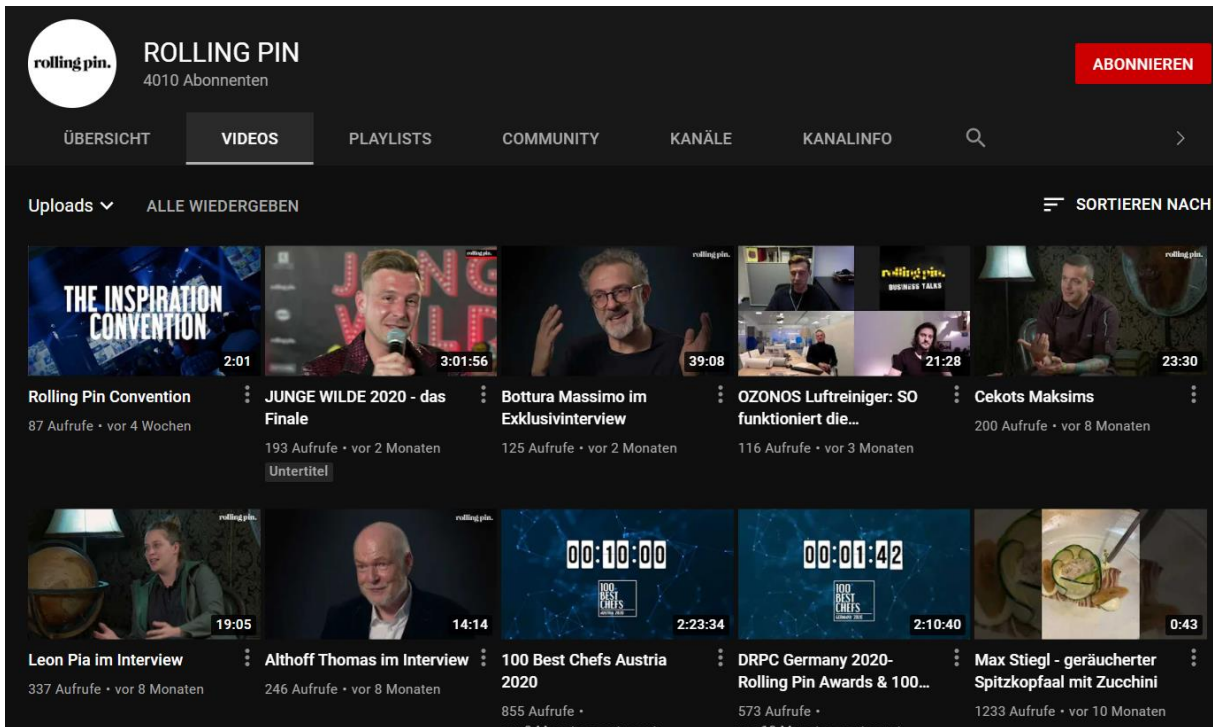


Abbildung 1

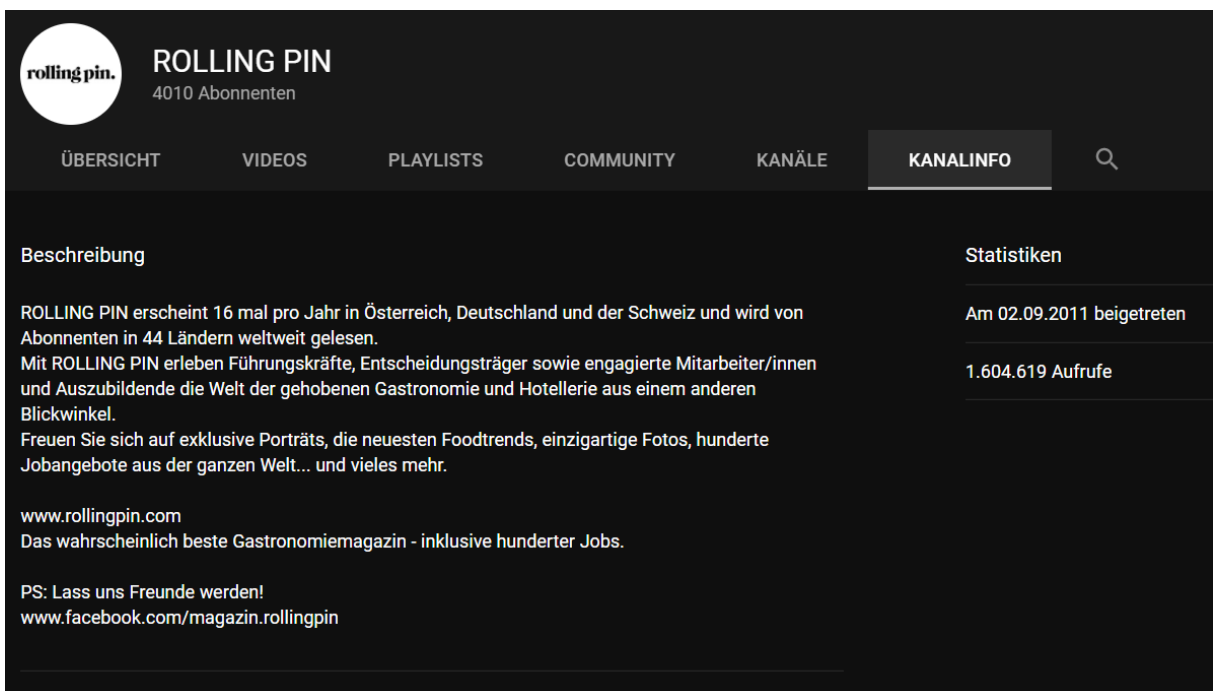


Abbildung 2



Abbildung 3

Am 15.04.2021, ergänzt am 20.05.2021, zeigte die ROLLING PIN Media GmbH den Abrufdienst „Rolling Pin YouTube Channel“ gemäß § 9 AMD-G bei der KommAustria an.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen betreffend die ROLLING PIN Media GmbH beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Abrufdienst beruhen auf der Anzeige der ROLLING PIN Media GmbH vom 15.04.2021 bzw. 20.05.2021 sowie der Einsichtnahme vom 25.08.2021. Das Datum der Betriebsaufnahme am 02.09.2011 ist unstrittig.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der

Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

## **4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
- 4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

*[...]“*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

### *„Anzeigepflichtige Dienste*

*§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

*[...]“*

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die ROLLING PIN Media GmbH seit 02.09.2011 den Abrufdienst „Rolling Pin YouTube Channel“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/ROLLINGPINTV/videos>, bereitstellt.

Die ROLLING PIN Media GmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am 15.04.2021.

Da die ROLLING PIN Media GmbH eine Anzeige spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

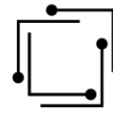
Auch wenn die Anzeige im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde sie dennoch zeitnah an das verfahrensgegenständliche Einleitungsschreiben der KommAustria getätigt und die Mediendienstanbieterin hat sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs.1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/21-128“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 25. August 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)